

# Vereinbarung zur Entgeltumwandlung gegen Gewährung betrieblicher Altersversorgungsleistungen



Zwischen dem Unternehmen im folgenden Firma genannt   
und Herrn / Frau / Divers  geboren am  im folgenden  
Mitarbeiter genannt, wird in Ergänzung des Arbeitsvertrags ab Monat  folgende  
Vereinbarung getroffen

1. Das Bruttogehalt wird  monatlich  1/2 jährlich  1/4 jährlich  jährlich um  EUR herabgesetzt.
2. Der erste Abzug erfolgt aus der Lohn / Gehaltsabrechnung mit dem Monat /Jahr
3. Für Entgelterhöhungen sowie die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen werden die bisherigen Bruttobezüge ohne Berücksichtigung der Minderung zugrunde gelegt. Der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass Leistungen aus der Versorgungszusage steuerpflichtig und ggf. sozialversicherungspflichtig sind.
4. Die Firma erteilt auf Grundlage dieser Entgeltumwandlung eine durch die GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V. (GUK e.V.) verwaltete Versorgungszusage, auf welche die GUK e.V. gemäß § 5 KStG keinen Rechtsanspruch gewähren darf. Die Versorgungsleistungen können frühest möglich mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei Bezug einer Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei nicht versicherungspflichtigen Mitarbeitern analog dazu mit dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beantragt werden. Die Versorgungsleistungen sind zum Zeitpunkt eines früheren als im Leistungsplan bestimmten Bezugs auf die durch die Entgeltumwandlung erreichten Werte in der Rückdeckungsversicherung begrenzt (§ 2 Abs. 5a BetrAVG). Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Leistungen werden durch die GUK e.V. in einem gesonderten Leistungsplan dokumentiert zudem besteht Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
5. Der Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die GUK e.V. eine Rückdeckungsversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung, ggf. mit Zusatzversicherung) abschließt, in welcher der Mitarbeiter die versicherte Person ist. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgungszusage werden personenbezogene Daten des Mitarbeiters erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden dabei sowohl von der GUK e.V., dem Versicherungsunternehmen, als auch von den Institutionen beachtet und eingehalten, die für die GUK e.V. und das Versicherungsunternehmen Daten erfassen, speichern und verarbeiten.
6. Der Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall von entgeltlosen Beschäftigungszeiten (z.B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub, lang andauernde Krankheit) diese Vereinbarung ruht. Der Mitarbeiter wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Vereinbarung Im Bezug von Lohnersatzleistungen, Renten, Krankengeldern u.ä. zu einer Reduzierung seiner Ansprüche führt (verminderte Bemessungsgrundlage).
7. Die GUK e.V. kann Ihre Leistungen einstellen bzw. kürzen, wenn die zur Erfüllung des Leistungsplans erforderlichen Zuwendungen durch die Firma nicht, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die zugesagten Leistungen stehen ausschließlich für Versorgungszwecke zur Verfügung. Eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung der Versorgungsansprüche ist nicht zulässig.
8. Die am Zustandekommen der Zusage Beteiligten wurden darüber informiert, dass durch den Abschluss der Rückdeckungsversicherung in den ersten Jahren der Laufzeit und während der Anwartschaftsphase Kosten entstehen, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern aus den Beitragszahlungen gedeckt werden. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags oder einer vorzeitigen Beitragsfreistellung kann es deshalb dazu kommen, dass das innerhalb der Rückdeckungsversicherung gebildete Kapital nicht der Summe der eingezahlten Beiträge entspricht. Ein Inanspruchnahme dieser Leistungen ist weiterhin erst zum o.g. frühest möglichen Zeitpunkt möglich.
9. Über die Widerrufsfristen nach den §§ 312, 355 BGB ab Erhalt des Leistungsplans, dem Zustandekommen der Versorgungszusage wurden wir in Kenntnis gesetzt.
10. Eine Kopie dieser Vereinbarung erhält die GUK e.V..
11. Im Fall einer dynamischen Anpassung des umzuwandelnden Entgelts ist eine neue, ergänzende oder ersetzende Vereinbarung zu treffen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firma / Firmenleitung

\_\_\_\_\_  
Mitarbeiter

**GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.**

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 01/2019 (Entgeltumwandlungsvereinbarung)